

Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer aus Liechtenstein

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Liechtenstein in Kraft. Erstmals kann nun 2018 die Schweizer Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen mit Fälligkeit ab 1. Januar 2017 von Personen und Unternehmen in Liechtenstein teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.



Einleitung

Die Schweiz erhebt auf Dividendenausüttungen inländischer Kapitalgesellschaften, Zinszahlungen auf inländischen Obligationen und Zinszahlungen auf Kundenguthaben bei Banken in der Schweiz eine Verrechnungssteuer von 35%. Für in Liechtenstein ansässige Empfänger solcher Zahlungen bestand bisher keine Möglichkeit, die Verrechnungssteuer zurückzufordern. Nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen

(DBA) mit der Schweiz kann nun die Verrechnungssteuer teilweise zurückgefordert werden. Dies erstmals im Jahr 2018 für die Erträge aus dem Jahr 2017.

Voraussetzungen für die Rückerstattung

- Der Empfänger muss bei Fälligkeit des steuerbaren Vermögensertrages zur Nutzung der Vermögenswerte berechtigt gewesen sein.
- Der Ertragsempfänger ist in Liech-

tenstein unbeschränkt steuerpflichtig. Unter Umständen sind auch Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten oder Treuunternehmen zur teilweisen Rückforderung berechtigt, wenn sie nicht nur der Mindestertragssteuer unterliegen. Privatvermögensstrukturen (PVS) sind weiterhin von der Rückerstattung der Verrechnungssteuer ausgeschlossen.

- Es liegt kein DBA Missbrauch oder eine Steuerumgehung vor.

Höhe der Rückerstattung

Auf Zinserträgen kann von DBA-Berechtigten die volle Verrechnungssteuer von 35% zurückgefordert werden. Bei Dividendenerträgen verbleibt für natürliche Personen und gewisse juristische Personen nach der Rückforderung im Umfang von 20% eine definitive Sockelsteuer von 15% in der Schweiz.

Ist der Nutzungsberechtigte eine juristische Person mit Sitz in Liechtenstein, kann allenfalls die gesamte Verrechnungssteuer auf die Dividendenerträge zurückgefordert werden. Dazu muss unter anderem die empfangende Gesellschaft an der Ausschüttenden eine Beteiligung von mindestens 10% seit mindestens einem Jahr gehalten haben (wesentliche Beteiligung). Die Frist der Haltedauer kann auch im Nachhinein erfüllt werden.

Rückforderung der Verrechnungssteuer

Erfüllt die empfangende Person die Voraussetzungen für einen Rückerstattungsanspruch, kann sie mit dem Formular 78 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) innerhalb von drei Jahren eine Rückerstattung beantragen. Der Antrag ist zusammen mit den Ertragsabrechnungen an die Steuerverwaltung Liechtenstein zur Bestätigung und Weiterleitung an die ESTV einzureichen.

Meldeverfahren bei wesentlichen Beteiligungen

Durch die Steuerentlastung auf Dividenden bei qualifizierenden Beteiligungen gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen besteht neu auch die Möglichkeit des Meldeverfahrens. Bei Bewilligung des Meldeverfahrens können Schweizer Gesellschaften bei der Dividendenausschüttung an eine Muttergesellschaft in

Liechtenstein die Verrechnungssteuerpflicht auch mit Meldung statt Entrichtung erfüllen. Dazu muss vor Fälligkeit der Ausschüttung ein Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gestellt werden. Die Bewilligung für das Meldeverfahren wird üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt und kann beliebig oft erneuert werden.

Anrechnung der Sockelsteuer

Für natürliche Personen in Liechtenstein verbleibt ein nicht-rückforderbarer Sockelsteuersatz von 15%. Diese Sockelsteuer kann grundsätzlich und anteilmässig auf die Liechtensteinische Steuer auf diesen Einkünften angerechnet werden (vgl. unsere Publikation «Anrechnung ausländischer Quellensteuern» zu finden auf <http://www.grant-thornton.ch/de/dienstleistungen/Tax/Publikationen>).

Kontakt



Christian Reichert

Manager Tax

T +423 237 42 18

E christian.reichert@li.gt.com